



Reglement über die Beteiligung der Gemeinde an den Kosten der schulzahnärztlichen Kontrollen und Behandlungen

Genehmigt durch	Datum
Gemeinderat	24.06.2019
Generalrat	
Direktion für Gesundheit und Soziales	
In Kraft getreten:	

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	3
Art. 2 Kostenbeitrag Gemeinde	3
Art. 3 Verfahren	3
Art. 4 Ermässigungsskala.....	4
Art. 5 Kieferorthopädische Behandlung.....	4
Art. 6 Rechtsmittel	4
Art. 7 Aufhebung der vorherigen Bestimmungen.....	4
Art. 8 Inkrafttreten.....	4

Der Generalrat von Wünnewil-Flamatt

gestützt auf

das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (SGF 140.1) und dessen Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 (SGF 140.11);

das Gesetz vom 19. Dezember 2014 über die Schulzahnmedizin (SZMG; SGF 413.5.1) und dessen Ausführungsreglement vom 21. Juni 2016 (SZMR; SGF 413.5.11);

die Verordnung über den Taxpunktwert des Tarifs der Leistungen des Schulzahnpflegedienstes (SGF 413.5.17);

das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 (GesG; SGF 821.0.1);

die Verordnung vom 9. März 2010 über die Pflegeleistungserbringer (PLV; SGF 821.0.12),

erlässt folgende Bestimmungen:

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement hat zum Zweck, den Umfang der Beteiligung der Gemeinde an den Kosten der obligatorischen jährlichen Kontrollen und schulzahnärztlichen Behandlungen von Schulkindern festzulegen, die in der Gemeinde Wünnewil-Flamatt wohnen.
- ² Beiträge erfolgen an die Kosten der Kontrollen und Behandlungen von Kindern und Jugendlichen, die im schulpflichtigen Alter sind oder die obligatorische Schulen besuchen, nach Abzug der Leistungen Dritter, insbesondere Versicherungen.

Art. 2 Kostenbeitrag Gemeinde

- ¹ Der finanzielle Beitrag der Gemeinde wird für die Leistungen (Zahnkontrolle und zahn-erhaltende Behandlungen) nach dem geltenden Tarif des Schulzahnpflegedienstes gewährt. Die Eltern oder gesetzliche Vertretung können zwischen privaten Zahnärzten/innen oder den Schulzahnärzten der Gemeinde Wünnewil-Flamatt wählen.
- ² Die finanzielle Hilfe wird nur den Familien gewährt, die Anrecht auf eine Verbilligung der Krankenkassenprämien haben.
- ³ Bei getrenntlebenden Eltern werden die Beiträge bei dem Elternteil berechnet, bei dem das Kind wohnhaft ist.
- ⁴ Für Kosten, die durch nicht wahrgenommene Termine entstehen, wird kein Beitrag geleistet.
- ⁵ Ein Gesuch um Kostenbeitrag an den Leistungen von Privatzahnärzten muss von den Eltern oder gesetzlichen Vertretern schriftlich unter Vorweisung der Beweismittel gestellt werden.
- ⁶ Die Bemessung des Kostenbeitrages erfolgt gestützt auf folgende Grundlagen:
 - a) Grenzwerte in der vom Gemeinderat festgelegten Ermässigungsskala
 - b) Die letzte, vorliegende Steuereinschätzung der Eltern. Bei geschiedenen oder getrenntlebenden Eltern ist die Steuereinschätzung des Elternteils massgebend, bei dem das Schulkind wohnt.
 - c) Die Anzahl Kinder der Eltern

Art. 3 Verfahren

- ¹ Ein allfälliger Gemeindebeitrag auf Rechnungen der Schulzahnärzte der Gemeinde wird bei der Rechnungstellung durch die Gemeinde, ohne spezielles Gesuch, direkt in Abzug gebracht.
- ² Bei Quellenbesteuerung oder fehlenden Berechnungsgrundlagen wird die Schulzahn-pflegerechnung ohne Abzug eines Gemeindebeitrags gestellt. Die Eltern oder gesetzlichen Vertreter haben die Möglichkeit, nachträglich ein schriftliches Beitragsgesuch unter Vorweisung der Beweismittel zu stellen.

Art. 4 Ermässigungsskala

Für die Ermässigungsskala überträgt der Generalrat dem Gemeinderat folgende Kompetenzen:

- a) Der Gemeinderat legt bis zu einem maximalen Betrag von Fr. 50 den Mindestbetrag fest, der von den Eltern pro Schulkind und Jahr zu tragen ist.
- b) Der Gemeinderat legt bis zu einem Betrag von Fr. 500 den maximalen Kostenbeitrag der Gemeinde pro Schulkind und Jahr fest.
- c) Der Gemeinderat legt die Abstufung des Beitrages nach steuerbarem Einkommen und Kindern fest.

Art. 5 Kieferorthopädische Behandlung

Für kieferorthopädische Behandlungen (Korrektur fehlerhafter Zahn- und Kieferstellung) oder Zahnschäden aus Unfallfolgen leistet die Gemeinde keine Beiträge.

Art. 6 Rechtsmittel

- ¹ Die in Anwendung dieses Reglements vom Gemeinderat oder von einem ihm unterstellten Organ gefällten Entscheide, können innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Gemeinderat mit Einsprache angefochten werden (Art. 103 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege: VRG; Art. 153 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Gemeinden: GG).
- ² Die Einspracheentscheide des Gemeinderats können innert 30 Tagen seit ihrer Mitteilung mit Beschwerde beim Oberamtmann angefochten werden. (Art. 116 Abs. 2 VRG und Art. 153 Abs.1 GG).

Art. 7 Aufhebung der vorherigen Bestimmungen

Das Schulzahnreglement vom 27. Juni 1997 sowie allfällige vorherige Bestimmungen werden aufgehoben

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

Beschlossen durch den Generalrat am ...

Rolf Tschannen
Generalratspräsident

Jérôme Clerc
Gemeindeschreiber

Genehmigt von der Direktion für Gesundheit und Soziales am

Anne-Claude Demierre
Staatsrätin, Direktorin



GEMEINDE WÜNNEWIL-FLAMATT

Zahnpflegekosten - Ermässigungsskala

Anrecht auf einen Kostenbeitrag der Gemeinde haben Eltern von Schulkindern, welche Anspruch auf eine Verbilligung der Krankenkassenprämien laut Kantonalen Verordnung über die Verbilligung der Krankenkassenprämien (VKP) vom 8. November 2011 haben.

Der Kostenbeitrag errechnet sich aus dem steuerbaren Einkommen (Code 7.91 der letzten aktuellen Veranlagungsanzeige) und der jeweiligen familiären Situation. Der Gemeindeanteil ist der nachfolgenden Tabelle mit den Grenzwerten zu entnehmen, die indexiert (Konsumentenpreisindex Stand Dezember 2018) sind.

Anzahl Kinder	bis 34'019	34'020-38'552	38'553-43'087	43'088-47'628	47'629-52'162	52'163-56'697	56'698-61'231	61'232-65'766	65'767-70'307	70'308-74'841	74'842-79'376	79'377-83'910
1		1	2	3	4							
2			1	2	3	4						
3				1	2	3	4					
4					1	2	3	4				
5						1	2	3	4			
6 und mehr							1	2	3	4		

Beiträge der Gemeinde:

leicht schraffierte Zone	100% zu Lasten der Gemeinde
Kategorie 1	80% zu Lasten der Gemeinde
Kategorie 2	60% zu Lasten der Gemeinde
Kategorie 3	40% zu Lasten der Gemeinde
Kategorie 4	20% zu Lasten der Gemeinde
Stark schraffierte Zone	0% zu Lasten der Gemeinde

Ein Mindestbetrag von Fr. 40 pro Schulkind und Jahr ist durch die Eltern zu tragen. Der Beitrag der Gemeinde beträgt maximal Fr. 400 pro Schulkind und Jahr.

Genehmigt durch den Gemeinderat am

Andreas Freiburghaus
Ammann

Jérôme Clerc
Gemeindeschreiber